



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Katastrophenschaden – Entschädigung

(Je Privatschadenausweis ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung beizulegen.)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich durch ihre/seine Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die Durchführung des im gegenständlichen Ansuchen zum Schadensfall vom zum unten angeführten Schadenscode beschriebenen Projektes bis spätestens 3 Jahre nach Schadenseintritt, jedenfalls jedoch nach Maßgabe der Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen nach Aufforderung durch Vorlage der geeigneten Nachweise (Originalrechnungen, Belege, Fotos, etc.) zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
2. den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten oder Organen der EU zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der antragstellenden Person bzw. von überwiegend im Einfluss der antragstellenden Person stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
4. den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Katastrophenfall von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hiervon zu verständigen,
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der antragstellenden Person verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die antragstellende Person rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Person zu tätigen,
6. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
7. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, BIC: RZSTAT2G unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über ihr Vermögen angeordnet wird,

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
 02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh
 03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust

04 = Schaden durch Erdbeben
 05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken
 06 = Schaden an priv. Forststraßen, und -brücken

Im KatFondsG grundsätzlich anerkannte Schadensursachen:	Hochwasser	Erdrutsch	Lawine	Erdbeben	Orkan	Vermurung	Schneedruck	Bergsturz	Hagel, Hochwasser, Orkan	Hagel
	Hochwasser	Erdrutsch	Lawine	Erdbeben	Orkan				bei lw. Kulturen, Hagelnetzen und Gerüsten	Sonstiges
Private	ok	ok	ok	ok	ok	ok	ok	ok	~ ok	ok
Landwirtschaftliche Betriebe - Primärerzeuger	ok - Einschränkung siehe rechts	ok	ok	ok	ok - Einschränkung siehe rechts	de min 20.000	de min 20.000	de min 20.000	keine Entschädigung weil versicherbar	de min 20.000
Landwirtschaftliche Betriebe - Verarbeitung/Vermarktung	ok	ok	ok	ok	ok	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	nicht relevant weil keine Kulturen (sond. Verarb.Vermarktung)	de min 200.000
Gewerbebetriebe	ok	ok	ok	ok	ok	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	nicht relevant	de min 200.000
Fischereibetriebe	ok	ok	ok	ok	ok	de min 30.000	de min 30.000	de min 30.000	nicht relevant	de min 30.000
Forstbetriebe	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	de min 200.000	nicht relevant	de min 200.000

gelb: nach FreistellungsVOen der EU anerkannte Schadensursachen

blau: nach KatFondsG anerkannte Schadensursachen

grün: Versicherungspolizzen-Zuzahlung - betrifft nur landwirtschaftliche Kulturen (und dazugehörige Schutzeinrichtungen)